

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

Als Personaldienstleister stellen wir Ihnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Vertrages unsere Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort vorübergehend zur Verfügung. Unsere Mitarbeiter werden gemäß dem von Ihnen beschriebenen Anforderungsprofil ausgewählt und sind entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes bei Ihnen unterliegen unsere Mitarbeiter Ihren Arbeitsanweisungen und arbeiten unter Ihrer Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen unseren Mitarbeitern und Ihnen nicht begründet werden.

Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeiten sowie etwaige Neudispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unserer Kunden weitgehend Rücksicht nehmen. Sollte der Mitarbeiter von Ihnen mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so haben Sie uns im voraus darüber zu unterrichten.

## § 2 Arbeitssicherheit

Sie verpflichten sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für Ihren Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere aber den Mitarbeitern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Sollten unsere Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haften Sie gegenüber uns für den dadurch entstandenen Lohnausfall. Unsere Mitarbeiter sind durch uns bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind uns und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist von Ihnen gemäß § 193 SGB VII der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt. Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch unsere/n Sicherheitsbeauftragte/n regelmäßig durchgeführt. Sie gestatten den Genannten den Zugang zu den Arbeitsplätzen.

## § 3 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Er endet spätestens nach Ablauf von 12 Monaten, ohne daß es einer Kündigung bedarf, sofern nicht zuvor schriftlich eine Verlängerung vereinbart wurde. Unser Mitarbeiter ist spätestens am vorletzten Einsatztag über die Beendigung des Einsatzes zu informieren.

Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigen uns insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch Sie;
- die erhebliche Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie Zahlungsverzug;
- die Fälle, in denen die Arbeitsleistung in Ihrem Betrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe i. S. d. §§ 275, 326 BGB unmöglich geworden ist. Stellen Sie innerhalb der ersten 4 Stunden des ersten Überlassungstages unseres Mitarbeiters fest, daß dieser für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist und bestehen Sie deshalb auf Austausch des Mitarbeiters, werden Ihnen bis zu 4 Arbeitsstunden sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnet.

## § 4 Haftung

Wir haften nur für die fehlerfreie Auswahl unserer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Unsere Mitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen. Daher haften wir nicht für von unseren Mitarbeitern verursachte Schäden sowie Schlechtleistungen. Wir haften ferner nicht, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden.

## § 5 Rechnungslegung / Auskunftspflicht / Zahlungsbedingungen

Maßgebend für die Abrechnung ist der auf dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz.

Dieser gilt für eine ununterbrochene Überlassung unserer Mitarbeiter von 12 Monaten. Sollten Sie eine Überlassung von mehr als 12 Monaten wünschen, ist unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 5 AÜG eine neue Vereinbarung über den Stundenverrechnungssatz zu treffen. Zugleich verpflichten Sie sich für diesen Fall, uns gegenüber 2 Wochen vor Ablauf der vorgenannten Überlassungsdauer Auskunft über die Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb zu erteilen. Unsere Mitarbeiter werden Ihnen wöchentlich Tätigkeitsnachweise vorlegen, die Sie rechtsverbindlich gegenüber uns bestätigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei Ihnen für Ihre Rechnungskontrolle. Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges, Scheck- oder Wechselprotestes, Lastschriftrückbelastung oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens werden die gesamten offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Im Falle einer Stundungsvereinbarung berechnen wir Stundungszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes, soweit in der Stundungsabrede nichts anderes vereinbart wird. Für die außergerichtliche bzw. gerichtliche Beitreibung unserer Forderungen berechnen wir ein Bearbeitungshonorar in Höhe von € 80,00.

## § 6 Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung /

Reisezeiten/Arbeitsmaterialien Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden individuell im Vertrag vereinbart. Zeiten für Rufbereitschaft und Reisezeiten unserer Mitarbeiter werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet. Bei Verträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitstägliche Überstundenberechnung statt. Danach ist ab der 9. Stunde eine Überstundenvergütung in Höhe von 25% zum Stundenverrechnungssatz zu bezahlen. Von mehreren Zuschlägen wird jeweils nur der höchste berechnet. Nachtarbeitszuschläge sind hiervon ausgenommen. Bei der Ableistung von Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Die Zurverfügungstellung von Werkzeug und sonstigen Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten.

## § 7 Vermittlungsklausel

Gehen Sie mit einem unserer Mitarbeiter während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses oder unmittelbar im Anschluß an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ein, so sind wir grundsätzlich berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 20 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers zu berechnen. Das Honorar reduziert sich um je 1/12 pro Überlassungsmonat in der Zeitarbeit. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluß des Arbeitsvertrages zwischen unserem Mitarbeiter und Ihnen. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 8 Verschwiegenheitsklausel

Unsere Mitarbeiter haben sich arbeitsvertraglich zu absoluter Verschwiegenheit bezüglich aller Ihrer Geschäftsangelegenheiten schriftlich verpflichtet.

## § 9 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Minderung

Sie sind zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung unserer Forderungen nur berechtigt, wenn Ihre Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

## § 10 Schlussbestimmungen

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, für uns rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen

Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist Bonn.